Landkreis Lüchow-Dannenberg 13.06.2013
Der Landrat
51 - Jugend, Familie, Bildung

Sitzungsvorlage

Nr. 2013/441

Beschlussvorlage

Kuratorien in Kindertageseinrichtungen

Kreisausschuss	17.06.2013	**TOP**

Kreistag	24.06.2013	**TOP**

Beschlussvorschlag:
Für die Vertretung des Landkreises im Kuratorium werden benannt:

1. Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe) „Flip-Flop-Kids“ Dannenberg (Heilpädagogische Betreuungene Penkefitz gGmbH

ordentliches Mitglied	**Stellvertreter/in zu**
1.1._____	**1.1.**_____
1.2_____	**1.2.**_____

2. Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe)..... Dannenberg (.....)

ordentliches Mitglied	**Stellvertreter/in zu**
2.1._____	**2.1.**_____
2.2._____	**2.2.**_____

Das Vorschlagsrecht liegt für alle Mitglieder bei der Gruppe.

Sachverhalt:
Gemäß den neu abzuschließenden Betriebsführungsverträgen zwischen Trägern von Kindertageseinrichtungen und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg richten Betreiber einer Kindertageseinrichtung ein Kuratorium ein. Das Kuratorium tagt i.d.R. einmal jährlich. Es übernimmt die Aufgaben des Beirates gem. § 10 Nds. KiTaG sowie entsprechend des § 8 Betriebsführungsvertrag. Demnach wird das Kuratorium zur Beratung und Unterstützung des Einrichtungsträgers in den wesentlichen mit den zum Betrieb der Einrichtung zusammenhängenden Fragen gebildet. Hierzu gehören insbesondere Entscheidungen über die
- Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
- Errichtung neuer und Schließung bestehender Gruppen und Betreuungsangebote, wenn dies nicht aufgrund von Landesregelungen notwendig wird,
- Festlegung der Gruppenstärke und der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
- Öffnungs- und Betreuungszeiten
- Empfehlung des Haushalts- und Stellenplanes,
- außerordentliche Bauvorhaben und Investitionen.

In Abstimmung mit dem Landkreis kann ein schriftliches Abstimmungsverfahren ausreichend sein.

Das Kuratorium setzt sich in der Regel aus 9 Mitgliedern zusammen, und zwar aus drei Vertretern des Landkreises (2 Kreistagsabgeordnete oder durch den Kreistag bestimmte Vertreter und den Landrat), drei Vertreter bestehend aus dem Einrichtungsträger sowie aus drei gewählten Vertretern der Elternschaft.Darüber hinaus erhält die Samtgemeinde, in deren Gebiet die Kindertageseinrichtung liegt, Gelegenheit zu beratender Teilnahme. Weitere sachkundige Personen können mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Grundsätzlich ist eine Drittelparität anzustreben.

Für die Kuratorien der bereits bestehenden Kindertageseinrichtungen wurden zu Beginn der Legislaturperiode Vertreter benannt.

Aufgrund der Neueinrichtung zweier Kinderkrippen in Dannenberg sind für diese jeweils 2 ordentliche Mitglieder sowie Stellvertreter zu benennen. Das Vorschlagsrecht liegt entsprechend der Konstituierung für alle Mitglieder bei der Gruppe.

I.A.

_____